

16.10.2025

**Position zum Diskussionspapier
Entgelte für Industrie und Gewerbe
Stand: September 2025**

**Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)
GBK-25-01-1#3**

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat den Reformprozess zur allgemeinen Netzentgeltsystematik (AgNes) eingeleitet und konsultiert bis zum 21. Oktober ein Diskussionspapier zu den Industrienetzentgelten. Das Diskussionspapier führt den mit dem Eckpunktepapier aus dem vergangenen Jahr begonnenen Prozess fort. Die Bundesnetzagentur stellt im Diskussionspapier verschiedene Möglichkeiten für die Ausgestaltung künftiger Sondernetzentgelte zur Diskussion.

Der VEA bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt den ausführlichen Diskussionsprozess ausdrücklich. Die nachfolgende Stellungnahme ist gemessen am Diskussions- und Prozesstand noch vorläufig.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Seite 1 von 9

Leiterin Hauptstadtbüro

RAin Eva Schreiner
Friedrichstraße 95 (IHZ), 10117 Berlin
Telefon: 030 23885-854
E-Mail: eschreiner@vea.de

Hauptgeschäftsstelle

Zeißstraße 72, 30519 Hannover
Telefon: 0511 9848-0
E-Mail: info@vea.de
Internet: www.vea.de

Geschäftsführung

Hauptgeschäftsführer Dr. Volker Stuke
Geschäftsführer Christian Otto
St-Nr. 25/206/30250
USt-ID-Nr. DE 115 666 449

A. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

1. Keine Schwellenwerte

Eine Mindestanforderung für individuelle Industrienetzentgelte von zehn oder mehr Gigawattstunden wäre ein ungeeignetes, da diskriminierendes Abgrenzungsmerkmal. Der VEA plädiert dafür, die Festlegung einer Schwelle zu überdenken und keine Schwelle mit „Fallbeileffekt“ vorzusehen.

2. Option B

Der VEA plädiert dafür, sowohl die allgemeinen Netzentgelte wie auch die hier in Rede stehenden Sondernetzentgelte danach auszurichten, was netzdienlich ist und damit Kosten für das Netz reduziert. Der VEA spricht sich deshalb für die Variante B aus, in der ein Anreiz für Flexibilität und für ein an Netzbelangen orientiertes Abnahmeverhalten gesetzt wird.

3. Der VEA und ausgewählte Mitgliedsunternehmen bieten an, an einem Lösungsansatz für den Mittelstand aktiv mitzuwirken.

Der VEA hat auf einige der Konsultationsfragen noch keine finale Antwort, da die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten noch einer weiteren Diskussion bedürfen und Interdependenzen unter anderem zur allgemeinen Netzentgeltsystematik bestehen, die noch nicht feststeht. Der VEA bietet aber ausdrücklich an, auch Details gemeinsam mit Mitgliedsunternehmen zu diskutieren und konstruktiv an Lösungsansätzen mitzuwirken.

B. Grundsätzliche Anmerkungen

1. Bedeutung der Netzentgelte für die Unternehmen

Netzentgelte sind ein großer Bestandteil der Strompreise mit stark steigender Tendenz. Die Strompreise sind in zweierlei Hinsicht von überragender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Zum einen für die Unternehmen, die bereits heute stromintensiv sind, zum anderen für die, die im Zuge der Dekarbonisierung stromintensiv werden. Eine der Voraussetzungen für Investitionen in die Elektrifizierung ist ein wettbewerbsfähiger Strompreis. Diese Gelingensvoraussetzung für die Dekarbonisierung wie für die Wettbewerbsfähigkeit generell wird über das Überleben ganzer Industriezweige entscheiden.

2. Bedeutung des Netzausbaus für die Dekarbonisierung der Unternehmen

Unternehmen, die ihre Prozesswärme heute noch fossil produzieren, müssen sich zeitnah auf den Weg machen, diese zu dekarbonisieren. Entweder über eine direkte oder über eine indirekte Elektrifizierung. Die Dringlichkeit und die Eilbedürftigkeit resultiert zum einen aus dem zu erwartenden Hochlauf der CO₂ Preise, zum anderen daraus, dass für Ende der 30er Jahre keine neuen Emissionszertifikate mehr im europäischen Emissionshandel erwartet werden. Die Industrie muss bis dahin nahezu null CO₂-Emissionen erreichen. Für die Elektrifizierung wird oft eine deutliche Erhöhung der Netzanschlusskapazität im Übertragungs- und

Verteilnetz nötig. Da die Netzkapazitäten schon heute knapp sind, können viele Projekte nicht zeitnah umgesetzt werden, da die Netzbetreiber viele Jahre zur Ertüchtigung der Netze benötigen. Vor diesem Hintergrund ist ein schneller, umfassender und effizienter Ausbau der Netze zentral!

3. Hohe Schwellenwerte als Eintrittskarte

Die BNetzA schreibt, dass § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV Abnahmestellen mit hoher, konstanter Abnahme adressiere, habe seine Ursache und Begründung in der Wirkmächtigkeit der entsprechenden Unternehmen im Hinblick auf das Energieversorgungssystem und die Netzbelange.

Die Bundesnetzagentur neige von daher aktuell dazu, das als Nachfolgeregelung angedachte Sondernetzentgelt daher ebenfalls an wirkmächtige, stromintensive Letztverbraucher zu adressieren. Vergleichbar zur Bandlastregelung komme ein jährlicher Mindestverbrauch als „Eintrittskarte“ in Betracht. Angesichts der fortschreitenden Elektrifizierung von Produktionsprozessen könne perspektivisch eine höhere Schwelle als die derzeit nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV geltende 10 GWh-Grenze gesetzt werden.

Empfehlung VEA:

- Wir möchten an dieser Stelle die Potentiale des Mittelstands einbringen. Gerade kleinere Unternehmen haben oft Flexibilisierungspotentiale, die zusammen genommen eine genauso große Wirkmacht entfalten können wie die eines Großunternehmens.

Auf der anderen Seite ist das ausdrückliche Ziel des neuen Sondertatbestands die Hebung von Flexibilität zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Optimierung des notwendigen Netzausbaus. Die BNetzA benennt dabei selbst die gesetzlichen Grenzen der Netzentgeltregulierung. Diese dürfe nicht als Mittel zur Umsetzung politischer Ziele genutzt werden, wobei es auf die Frage, ob diese Ziele sinnvoll sind und dem Allgemeinwohl dienen, nicht ankomme. Aus gutem Grund hätten sich Regulierungsbehörden aus der politischen Debatte herauszuhalten. Maßstab für Begünstigungen in den Netzentgelten sei nach dem Rechtsrahmen allein, ob damit Verbesserungen des Energieversorgungssystems erreicht werden.

Empfehlungen VEA:

- Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel, das Energiesystem zu entlasten und damit die kommenden Kosten zu dämpfen.
- Der Feststellung, dass die Regulierungsbehörde keine politischen Ziele verfolgen darf, stimmen wir ebenso zu. Dieser Vorgabe folgend, ist grundsätzlich das Flexibilisierungsziel in den Fokus zu rücken. Bestehende Entlastungen auch zukünftig zu gewährleisten ist keine geeignete Zielstellung. Wir unterstützen ausdrücklich, dass die bisher Entlasteten im internationalen Wettbewerb gestützt werden und eine Abwanderung verhindert werden muss. Die Regulierung eines neuen Sondertatbestands mit einer anderen Zielrichtung ist dafür aber nicht das geeignete Werkzeug. Hier sollte alleine darauf abgestellt werden, ob die zu erbringende Gegenleistung tatsächlich netzdienlich ist, also das Netzsystem effektiv entlastet und so letztlich kostensenkend für alle wirkt. Für die bisher Entlasteten muss eine geeignete Übergangsregelung geschaffen werden, die es diesen ermöglicht, sich auf die neuen Umstände einzustellen und hierfür ausreichend Zeit einräumt.

- Soweit es also alleine darum gehen kann, Flexibilität zu heben, um zugunsten des Energieversorgungssystems Kosten zu senken, ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum mittelständische Unternehmen nicht genau so adressiert werden sollten, wie sehr große Unternehmen.
- Der Mittelstand bietet schon aktuell deutliche Flexibilitäten im Rahmen der Atypik an und hat auch im Rahmen einer zukünftigen Neuregelung entsprechendes Potential.
- Eine GWh-Grenze als Eintrittskarte für eine zukünftige Flexibilitätsoption würde Wettbewerbsverzerrungen generieren. Dies zwischen verschiedenen Branchen aber auch innerhalb einzelner Wirtschaftszweige, wenn ein Unternehmen aus ein und dem gleichen Wirtschaftszweig die Grenze erreichen würde, ein anderes aber nicht. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Regelung an den verschiedenen Wertgrenzen nicht zu einem „Fallbeileffekt“ führt.
- Zugleich plädieren wir dafür, geeignete Poolingformen bei der Betrachtung innerhalb dieser geplanten Sonderregelung zuzulassen. Für die Flexibilisierung des Netzes ist es unerheblich, ob in einem Netz eine oder mehrere Abnahmenstellen eines Unternehmens zur Flexibilisierung beitragen.
- Eine Mindestanforderung für individuelle Industrienetzentgelte von zehn oder mehr Gigawattstunden wäre deshalb ein ungeeignetes, da diskriminierendes Abgrenzungsmerkmal.
- Zu bedenken ist auch, dass aufgrund des europäischen Wettbewerbsrechts Zweifel bestehen, dass die Selektion aufgrund eines Schwellenwertes von 10 GWh oder mehr einer rechtlichen Überprüfung standhielte. Es ist nicht auszuschließen, dass Unternehmen, die knapp an dieser Grenze scheitern und Wettbewerbsnachteile erlitten, dies prüfen liessen. Hierdurch würde die Regelung einem enormen Risiko ausgesetzt mit unklaren Rechtsfolgen für die Begünstigten.
- Der Argumentation, dass die Entlastungen einen entsprechenden Gegenwert darstellen müssen, halten wir für sachgerecht und angemessen. Dabei sind folgende Ansätze zu bedenken: Zum einen sind die heutigen Reduzierungsbeträge von Bandlast und Atypik zu berücksichtigen. Zusätzlich kann eine Minderung der Re-Dispatchkosten ins Kalkül gezogen werden. Der größte Effekt, ist darin zu sehen, dass die Flexibilisierung der Verbräuche erheblich dazu beitragen wird, die Kosten für den notwendigen Netzausbau zu begrenzen.

Empfehlung VEA:

Wir empfehlen, die Festlegung einer Schwelle zu überdenken und keine Schwelle mit „Fallbeileffekt“ vorzusehen. Da davon auszugehen ist, dass ab einer gewissen Verbrauchsschwelle der Aufwand für die Flexibilisierung den Nutzen für die Verbraucher übersteigt, wird es ohnehin dazu kommen, dass die Unternehmen von der Möglichkeit keinen Gebrauch machen werden (eine Schwelle von 1 GWh könnte hier ein indikativer Wert sein). Für SLP Kunden ist ohnehin zu vermuten, dass diese Situation gegeben ist. Es wäre auch denkbar, dass differenzierte Systeme für unterschiedliche Verbraucher vorgesehen werden.

C. Zu den Regelungsvorschlägen

Die Bundesnetzagentur stellt drei Vorschläge zur Diskussion.

In der **Variante A** könnten spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize gesetzt werden, indem individuelle Netzentgelte mit entsprechenden Rabatten für eine Veränderung des Abnahmeverhaltens gewährt werden, wenn sich dieses stärker am Strommarkt orientiert.

In der **Variante B** könnte ein Anreiz für eine stärkere Nutzung von Flexibilität für ein an Netzbelangen orientiertes Abnahmeverhalten gesetzt werden.

In der **Variante C** könnte eine Netzentgeltermäßigung für direkte Steuerungsmöglichkeiten für Netzbetreiber gewährt werden.

Empfehlung VEA:

- Der VEA plädiert dafür, sowohl die allgemeinen Netzentgelte wie auch die hier in Rede stehenden Sondernetzentgelte danach auszurichten, was netzdienlich ist und damit Kosten für das Netz reduziert. Damit würde der Commodity-Anteil im Strompreis spotmarktorientierte Flexibilitätsanreize und der Netzentgelte-Anteil im Strompreis netzdienliche Flexibilitätsanreize setzen. Das bildet auch die geeignetste Form der Kostenreflexion ab. Die spotmarktorientierten Signale des Commodity Anteils können in bestimmten Zeiten deckungsgleich mit den netzdienlichen Signalen sein und in anderen Zeiten wiederläufig. Die Preisbestandteile wären aber stets kostenreflexiv für ihr jeweiliges Bezugssystem. Für Unternehmen, die sich durch die Bereitstellung von Flexibilität in besonderer Weise netzdienlich verhalten, sollten Sondernetzentgelte ermöglicht werden.
- Der VEA spricht sich für die Variante B aus, in der ein Anreiz für Flexibilität und für ein an Netzbelangen orientiertes Abnahmeverhalten gesetzt wird.

Fragen im Rahmen der Variante B Netzdienliche Flexibilisierung

1. Wie werden Zeiträume für Netzreaktionen determiniert?

Die Bundesnetzagentur schreibt:

Hinsichtlich der Ausgestaltung ist ein Modell denkbar, in dem Netzbetreiber Zeitfenster unterschiedlicher Netzbelastungen (Niedrig- und Hochlastzeitfenster) definieren, in denen Verbrauchsanpassungen eine netzdienliche Wirkung entfalten. Als Flexibilitätserfordernis müssten Bandlastverbraucher ihre Leistung innerhalb dieser Fenster für eine bestimmte Zeitspanne entsprechend anpassen. Die Minstdauer kann seitens der Bundesnetzagentur oder durch den Netzbetreiber vorgegeben werden. Das grundsätzliche Verfahren der Bildung von Lastzeitfenstern ist durch die Regelung zur atypischen Netznutzung bereits erprobt, auch für diesen Anwendungsfall müssten Vorgaben zur Berechnung gemacht werden. Es könnte den Netzbetreibern dabei freigestellt werden, je nach Verursachungsgrund von Engpasssituationen lediglich Hoch- oder Niedriglastzeitfenster zu veröffentlichen. Gleich der atypischen Netznutzung würden Netzbetreiber grundsätzlich zur Ausweisung von Lastzeitfenstern verpflichtet werden, damit alle Großverbraucher die Möglichkeit einer Flexibilitätserbringung erhalten.

Empfehlung VEA:

Wir stimmen zu, dass gleich der atypischen Netznutzung die Netzbetreiber grundsätzlich zur Ausweisung von Lastzeitfenstern verpflichtet werden sollten, so dass die Verbraucher die Möglichkeit einer Flexibilitätserbringung erhalten.

2. Welche Vorlaufzeit ist erforderlich?

Die Bundesnetzagentur schreibt:

Die angestrebten systemdienlichen Effekte treten nur dann ein, wenn Netzbelastungen tatsächlich in den Zeitfenstern abgebildet werden. Da bestimmte Netzzustände den Netzbetreibern nicht weit im Vorhinein bekannt sind (die Übertragungsnetzbetreiber prognostizieren beispielsweise den Redispatchbedarf im sogenannten Week-Ahead Planning Process 7 Tage im Voraus), ist eine Kurzfristigkeit bei der Ausweisung der Zeitfenster erforderlich. Dagegen benötigen Bandlastverbraucher Zeit, um Verbrauchsanpassungen technisch und administrativ vorzubereiten. Diese gegensätzlichen Anforderungen gilt es in Einklang zu bringen. Es erscheint in jedem Fall zwingend nötig, einen im Vergleich zur atypischen Netznutzung (jährlich) eklatant kürzeren Vorlauf im Bereich von Tagen, festzulegen und dabei nicht nur Netzentgeltunterschiede, sondern in den Vereinbarungen mit den Netzbetreibern auch die Verhaltensänderungen zu definieren.

Empfehlung VEA:

Wir empfehlen, zwei verschiedene Optionen anzubieten:

- Eine Option, in der über Niedrig- und Hochlastzeitfenster, die lange im Voraus feststehen (Monate oder auch ein Jahr im Voraus), Sondernetzentgelte für Verbraucher angeboten werden, ähnlich der heute bestehenden Regelungen zur Atypik.
- Eine Option, in der drei Tage bis Intraday im Voraus mit anderen Befreiungssätzen (Kurzfristbooster) Sondernetzentgelte für Verbraucher angeboten werden, die auf kurzfristige Zeitfenster reagieren können. Hierbei könnte man auf Prozesse aufbauen, die im Zusammenhang mit der industriellen Regelenenergievermarktung entwickelt wurden.

Sinnvolle Zwischenstufen zu diesen beiden Optionen sind natürlich vorstellbar.

Sehr wichtig wäre in diesem Zusammenhang, dass netzdienliche Maßnahmen keine Auswirkung auf die Standardnetzentgeltabrechnung (Leistungsspitzen) haben.

3. Wie hoch sollten Lastabweichungen sein?

Die Bundesnetzagentur schreibt:

Als Referenz für die Berechnung der Abweichung innerhalb der Lastfenster käme beispielsweise die durchschnittliche Last des gesamten Vorjahres oder die Last im Vorjahreszeitraum des jeweiligen Fensters infrage. Bei einer hinreichend großen Abweichung könnten die Netzentgelttrabatte in vergleichbarer prozentualer Höhe zur Bandlast gerechtfertigt sein. Das Kopernikus-Projekt SynErgie9 schlägt beispielsweise ein stufenloses „Flexibilisierungsband“ vor, welches im Zeitverlauf ansteigende Anforderungen an die Erreichung der Entgeltreduzierung definiert. Im Jahr 2027 würde zunächst eine Eintrittsschwelle von 0,5 % Lastabweichung vorausgesetzt, deren Erreichung eine Entgeltreduktion von 80 % rechtfertigt. Passt der Bandlastverbraucher seine Last um 1 % an, reduziert sich sein Entgelt um 85 %. 90 % Entgeltreduzierung setzt eine Flexibilität von 1,5 % voraus. In den folgenden Jahren muss jeweils eine um 0,5 % höhere Lastanpassung erbracht werden, um die gleiche Reduzierung zu erhalten. Bis zum Jahr

2033 steigen die Anforderungen demnach auf 3,5 %, 4 % bzw. 4,5 % an. Damit würde einerseits der Einstieg in die Regelung erleichtert werden und andererseits dem Umstand Rechnung getragen, dass Flexibilisierungsmaßnahmen für viele Bandlastverbraucher eher auf mittlere Sicht vollständig umsetzbar sind. Bis zu welchem Zieljahr die Anforderungen weiter ansteigen, wäre zu diskutieren.

Empfehlung VEA:

Grundsätzlich halten wir den Vorschlag der BNetzA für tragfähig.

Wir empfehlen, entsprechend des oben Gesagtem zwei Optionen zu entwickeln.

- Eine Option, in der über Niedrig- und Hochlastzeitfenster, die lange im Voraus feststehen (Monate oder auch ein Jahr im Voraus), Sondernetzentgelte für Verbraucher angeboten werden, ähnlich der heute bestehenden Regelungen zur Atypik.
- Eine Option, in der drei Tage bis Intraday im Voraus mit anderen Befreiungssätzen (Kurzfristbooster) Sondernetzentgelte für Verbraucher angeboten werden, die auf kurzfristige Zeitfenster reagieren können. Hierbei könnte man auf Prozesse aufbauen, die im Zusammenhang mit der industriellen Regelenenergievermarktung entwickelt wurden.
 - Bepreisung der gewünschten Leistungsveränderungen je Zeitfenster (EUR/MW)
 - Netzbetreiber beobachtet kontinuierlich die Netzauslastung
 - Unter Berücksichtigung der Prognose der Netzauslastung des Folgetags (Prognose PV-Erzeugung, industrielle Nachfrage etc.) ruft der Netzbetreiber eine gewünschte Leistungsveränderung in MW auf
 - Verbraucher können eine Leistungsveränderung fallweise verbindlich zusagen und müssen diese dann am Folgetag erbringen.
 - Als Referenz für die Berechnung der Abweichung innerhalb der Lastfenster kommt die durchschnittliche Last des jeweiligen Vortags zur Anwendung.
 - Wird die Leistungsveränderung erbracht, erfolgt eine Gutschrift, wird sie nicht erbracht, wird eine Pönale abgerechnet
 - Anstelle dieses Tages-Versatzes ist auch ein Wochenversatz o.ä. denkbar.
 - Es sollte sich wieder an den Prozessen der Regelenenergievermarktung orientiert werden. Die Unternehmen könnten das Doing an Dienstleister abgeben. Somit wären die Unternehmen entlastet und hätten keinen Aufwand mit der Kommunikation und Abrechnung gegenüber dem Netzbetreiber

4. Wie hoch ist der administrative Aufwand?

Die Bundesnetzagentur schreibt:

Die Durchführung der Regelung dürfte mit vertretbarem Aufwand für die beteiligten Akteure administrierbar sein. Der Netzbetreiber könnte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Entgeltreduzierung prüfen und das individuelle Entgelt berechnen. Dazu sollte es genügen, den Lastgang des stromintensiven Netznutzers in den Referenzzeiträumen mit dem Lastgang in den Lastzeitfenstern des betrachteten Zeitraumes zu vergleichen und die relativen Laständerungen festzustellen. Analog zur bisherigen Regelung könnte dem

begünstigten Letztverbraucher die jährliche Berichtspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur obliegen, was dieser die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien ermöglicht.

Empfehlung VEA:

Eine jährliche Berichtspflicht wäre sachgerecht und auch von mittelständischen Unternehmen leistbar.

Fragen der BNetzA für die Konsultation

1. **Sind aus Sicht der Netzbetreiber einheitliche Vorgaben an die Mindestdauer von Lastabweichungen innerhalb der Zeitfenster zweckdienlich? Falls ja, in welchem Bereich sollten sich diese bewegen?**

Empfehlung VEA:

Nein, auch auf Netzbetreiberebene sollte flexibilisiert werden. Durch Zeitfenster und Bepreisung würden sich Akteure finden. Dienstleister würden sich so aufstellen, dass sie das auch kleinteilig durchführen könnten. Auch die Atypik-Berechnungen können heute deutschlandweit für mehrere hundert Netzbetreiber und mehreren tausend Lastzeitfenster automatisiert ausgewertet werden.

2. **Welche minimale Vorlaufzeit benötigen die Letztverbraucher, um Verbrauchsänderungen umzusetzen? Welche maximalen Vorlaufzeiten zur Veröffentlichung der Zeitfenster sind aus Sicht der Netzbetreiber vertretbar, damit die Netzzustände tatsächlich abgebildet werden können?**

Empfehlung VEA:

Wir empfehlen, entsprechend des oben Gesagtem zwei Optionen zu entwickeln, in denen sowohl Langfrist- wie auch Kurzzeitvorläufe angeboten werden.

3. **Gibt es ein Rampenproblem und wie löst man es?**

Empfehlung VEA:

Das ist sehr Unternehmens-, Prozess- oder Anlagenspezifisch. In jedem Fall ist ein ausreichender, zeitlicher Vorlauf hilfreich, löst aber sicher nicht alle Probleme. Speicher können in manchen Fällen zumindest kurze Zeiträume überbrücken.

4. **Welcher Referenzzeitraum erscheint Netzbetreibern und Letztverbrauchern geeignet, die durchschnittliche Last des gesamten Vorjahres oder die Last im Vorjahreszeitraum des jeweiligen Zeitfensters?**

Empfehlung VEA:

Zur Beantwortung dieser Frage benötigen wir mehr Detailinformationen und vertiefte Diskussionsmöglichkeiten zu den verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten.

Aufgrund der stark zunehmenden Dynamik der Absatzmärkte halten wir aktuell den Bezug zu einem Referenzzeitraum für fragwürdig, ebenso wie eine Vorjahresbetrachtung.

5. Ist für die Letztverbraucher eine ansteigende Anforderung an die Flexibilität hilfreich, die neuen Anforderungen besser erfüllen zu können?

Empfehlung VEA:

Grundsätzlich halten wir den Vorschlag der BNetzA für tragfähig, um einen Einstieg für die Unternehmen zu erleichtern. Auch hier bestehen aber zahlreiche Interdependenzen zu den verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die starke Interdependenzen aufweisen.

Grundsätzlich empfehlen wir, entsprechend des oben Gesagtem auch hier wieder zwei Optionen anzubieten und differenziert auszugestalten.